



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeister der Stadt Beckum am 13. September 2015
2	Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der STADT BECKUM erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der STADT BECKUM kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters der Stadt Beckum am 13. September 2015

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters auf (§ 75b Absatz 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW)).

Wahlvorschläge können bis zum 27. Juli 2015, 18:00 Uhr (48. Tag vor der Wahl) im Bürgerbüro eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel – die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren – rechtzeitig behoben werden können.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin beziehungsweise einen Bewerber enthalten. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Bürgerbüro der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum kostenlos herausgegeben werden. Die Vordrucke können auch telefonisch unter 02521 29-480, 02521 29-481 oder per Mail an wahlen@beckum.de angefordert werden.

Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge ist folgendes zu beachten:

1. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.
2. Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 Grundgesetz ist und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat sowie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber muss die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 65 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW). Wer für das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.
3. Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.
4. Als Bewerberin beziehungsweise Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberin beziehungsweise ihren Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsame Bewerberin beziehungsweise gemeinsamer Bewerber benannt, ist die Person entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin beziehungsweise den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Als Vertreterin beziehungsweise Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreterinnen beziehungsweise der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen beziehungsweise der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder Wahlberechtigte und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Die Leiterin beziehungsweise der Leiter der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmten Teilnehmerinnen beziehungsweise Teilnehmern haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers für das Amt der Bürgermeisterin beziehungsweise des Bürgermeisters in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

5. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Beckum, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
6. Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber die von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden, die nicht im Rat der Stadt Beckum, im zuständigen Kreistag, im Landtag oder – aufgrund eines Wahlvorschlags aus NRW – im Bundestag vertreten sind, müssen "Unterstützungsunterschriften" beibringen. Dasselbe gilt für Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber.

Die Anzahl der benötigten Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der Gemeindegröße. In Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind mindestens dreimal so viel, in den übrigen Gemeinden und Städten mindestens fünfmal so viel Unterstützungsunterschriften notwendig, wie der Rat Mitglieder hat.

Somit müssen Wahlvorschläge von mindestens 190 Wahlberechtigten der Stadt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Vo-

raussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger nicht im Rat der Stadt Beckum, im zuständigen Kreistag, im Landtag oder – aufgrund eines Wahlvorschlags aus NRW – im Bundestag vertreten sind.

Für die Einreichung der Unterstützungsunterschriften sind amtliche Vordrucke zu verwenden. Diese werden auf Anforderung vom Bürgerbüro kostenlos herausgegeben.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch die Bewerberin beziehungsweise durch den Bewerber ist zulässig, wenn die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in Beckum wahlberechtigt ist.

7. Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zur Bürgermeisterin beziehungsweise Bürgermeister oder Landrätin beziehungsweise Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.
8. Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Erfordernisse der §§ 25, 26 und §§ 75a und 75b der KWahlO NRW zu beachten und die darin geforderten Unterlagen den Wahlvorschlägen beizufügen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46b und 46d Absatz 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes weise ich hin.

Weitere Einzelheiten zur Kandidatenaufstellung, über eventuell notwendige Unterstützungsunterschriften sowie über die Formalitäten zur Einreichung der Wahlvorschläge können beim Bürgerbüro erfragt werden.

Beckum, den 12. Februar 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Wahlleiter

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2013 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Energieversorgung und Bäder“ festgestellt und folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2013

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Betriebsergebnis	-	906.569,14 €
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.292.275,24 €
Jahresüberschuss		2.415.656,64 €

Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva	26.284.227,31 €
Passiva	26.284.227,31 €

2. Behandlung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 2.415.656,64 Euro wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat am 10. Februar 2015 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. September 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung

über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. Februar 2015

GPA NRW
Im Auftrag

gezeichnet
Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss 2013 mit Lagebericht kann bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2014 durch den Rat der Stadt Beckum (voraussichtlich spätestens im November 2015) im Bürgerbüro im Rathaus Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum sowie im Bürgerbüro im Rathaus Neubeckum, Hauptstraße 52, 59269 Beckum, innerhalb der Dienststunden eingesehen werden.

Beckum, den 19. Februar 2015

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann